1557

REGIS
Regis Graduate College

ZF 1.5

08. 16

Großherzoglich Badisches

(2) 1. Bad. Gren. Regt. Kr. f. Wilh.

Militär-Paß

des

Gefreiten J. Breitenbücher

von Mannheim

Amts Mannheim

Jahrgang 18 68

Karlsruhe.
Druck und Verlag der Macklot'schen Druckerei.
1871.

Großherzoglich Badisches

(2) Bad. Gren Regt Kaiser Wilhelm

Militär-Paß

des

Gefreiten J. Breitenbuches

von Mannheim

Amts Mannheim

Jahrgang 18 68

Karlsruhe.

Druck und Verlag der Macklot'schen Druckerei.

1871.

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.
2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in dem er wohnt, der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt, und deren Stellvertreter.
3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres

unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienst-Angelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

5. Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthalts-Ort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegen-

über allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrolversammlung (Ziff. 11), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April, beziehungsweise 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Kontrolversammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

7. Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen, haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von ihren heimathlichen Angehörigen oder Behörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können. Zu Uebungen und Kontrolversammlungen sind dieselben verpflichtet, so weit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen, oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Uebung oder Kontrolversammlung, so bedarf es dazu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, welche in dem Militär-Paß eingetragen sein muß. Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen gewährt ist, an einem inländischen Orte in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden. Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung, hat sich der Kontrolpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt, oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen, und gilt die Meldung nur dann als erfolgt, wenn sie in den Militär-Paß eingetragen ist.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stand oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Staatsgebietes portofrei befördert, insofern die Schreiben von den Anmeldenden dem Bürgermeister-Amt übergeben und von diesem, nachdem deren Inhalt geprüft wurde, adressirt werden unter Beisetzung der Benennung des absendenden Bürgermeister-Amts am obern Rande der Adreßseite und der vollständig ausgeschriebenen Bezeichnung „Staats-Dienstsache" an der untern Ecke der Adreßseite. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disciplinarisch mit Geldstrafe von 3 bis 28 ~~Gulden~~ Kreuzer ~~oder mit Gefängniß von 1 bis 8 Tagen~~ belegt. ~~Ist bloß die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 3 Gulden oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein.~~

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April, findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. Oktober und 15. November, für alle Reservisten und Wehrmänner ein General-Appell (Kontrolversammlung) statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Appells durch ein Attest der Ortsbehörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve

und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Kontrolversammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

12. Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen und machen seine Verhältnisse eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch sogleich entweder selbst oder durch die Ortsbehörde dem Bezirksamt vortragen.

    Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disciplinarisch ~~mit 3 Tagen Mittelarrest~~, zu den größeren Uebungen ~~aber mit einer Strafe bis zu 7 Tagen strengem Arrest, beziehungsweise 14 Tagen Mittelarrest bestraft~~. Für diese Regel gesetzlich festgesetzt

14. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer militärischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civilbehörde Meldung zu erstatten.

15. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militärischen Versammlungen unter den Kriegsartikeln und Militärgesetzen. Auch außer Dienst muß er, wenn er militärisch gekleidet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmäßig grüßen und ihm vorkommenden Falls gehorchen.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu

den Kontrolversammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß mit zur Stelle zu bringen.

Wer seinen Militär-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, so weit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speciell zu beobachten sind, abgeändert werden.

17. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften der Infanterie haben sich in der Zeit vom 1. April bis 1. August, die der Kavallerie, Artillerie und Pionniere vom 1. Februar bis 1. August in dem Jahre ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Einberufungs-Ordre zu ihrem Truppentheile behufs Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

18. Das Umherreisen, beziehungsweise Wandern im Inlande, sowie das Verziehen in's Ausland, ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsorte sofort wieder anzumelden.

Zuwiderhandelnde werden unverzüglich zu ihrem Truppentheile eingezogen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere nicht wieder zum Dienst bei seinem Truppentheil eingezogen, so tritt er an dem in diesem Paß angegebenen Termine stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Nationale

des Gefreiten Jacob Breitenbücher

Geboren am 2ten September 1848

zu Mannheim Amts Mannheim

Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Linien.

Religion: E.

Stand oder Gewerbe: Kaufmann

Heimathsberechtigt in: Mannheim

Amts Mannheim

In das stehende Heer eingetreten am 1ten October 1868 als Rekrut

Ausgehoben im Amt Mannheim

In den Dienst getreten bei der 10 Comp (2) Bad. Gren. Regt. Kaiser Wilh.

vereidigt 7 Januar 1869

Versetzungen:

№ .... der Matrikel.

*) Zur **Disposition** beurlaubt am 2ten Juni 18[illegible] Tritt, wenn er nicht vorher zum Dienst eingezogen wird, zur Reserve über am ....ten .... 18........

*) Zur Reserve entlassen am ....ten Juni 18[illegible] nach: Mannheim Amts Mannheim in Folge Gesetzes v. 18 febr. 1868.

*) Bei der Ausfertigung wird die eine dieser beiden Rubriken ausgestrichen, je nachdem der Mann ein Dispositions-Urlauber oder ein Reservist ist.

Ist befördert am 11ten Mai 1869 zum Gefreiten

Hat das Qualifikations-Attest zum

Hatte Ausstand zum Dienstantritt bis zum 5ten Januar 1869

Gehört zur IIten Schießklasse.

Hat Schützenabzeichen für ....

Hat Orden und Ehrenzeichen:

G 1870/71

silberne Karl Friedrich Militär Verdienstmedaille.

Bemerkungen über Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Feldzüge, Theilnahme an Schlachten und Gefechten ꝛc.

Feldzug gegen Frankreich 1870/71
6 Aug. Schlacht b. Wörth
Einlagerung v. Straßburg
2 Okt. Ausfallgefecht b. [illegible]
11 Oct. G. b. Brouvelliers
27 Nov. " " Pasques
30 " " Nuits
18 Dez. " " Nuits
14–18 Jan. Schlacht v. Belfort

Ausgefertigt, Mannheim den 2ten Juni 1871

Großherzogliches Commando des (2) Bad. Grenadier Regiments Kaiser Wilh. (?)

GROSSH. ... INF. REGIMENT ... BAT.

Bataillonscommandeur

Uebergetreten zur Landwehr am 1ten October 1875

BAD. LANDW. BEZ. ... BRUCHSAL

Landwehr-Bezirks-Commando zu Bruchsal.

Uebergetreten zum Landsturm
~~Aus dem Landwehr-Verhältniß entlassen~~ am 1ten April 1881 (?) ~~wegen~~

Landwehr-Bezirks-Commando zu Heidelberg

Premier-Lieutenant und Landwehr-Bezirks-[illegible]

Commando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen. (Dienstleistungen während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.)
(2) Bad. Gren. Regiment Kaiser Wilhelm 110 Comdt	2/6. 71.	Entl.
Bezirks-Comando Heidelberg	17.11. 1871	Überwiesen
Königl. 2. Bad. Grenad. Regiment Kaiser Wilhelm No 110.	29.5.75.	Derselbe wurde gemäß der Kriegsministeriellen Verfügung vom Dezember 1874. No 850/12 A 1. a. vom 18. bis incl. 29. Mai 1875. zu einer 12 tägigen Uebung eingezogen und mit dem Infanterie Gewehr M. 71 ausgebildet. [illegible] Oberst und Regiments Commandeur

Stamp: [illegible] Bad. Bezirks-Comm. [illegible]

Commando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Dienstleistungen

zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.)

Meldungen und Beurlaubungen.

Angemeldet für
Mannheim den 9. Juni 1871.
[illegible] Bezfeldw.

Abgemeldet nach Carlsruhe
Mannheim, den 8. September 1874.
Bader
Bezirksfeldwebel

Gemeldet für Carlsruhe
den 23. September 1874.
Eberle Bezfeldwbl.

Schriftlich abgemeldet nach Mannheim
Carlsruhe, den 18. December 1874
Diehl
Bezfeldw.

Meldungen und Beurlaubungen.

Gemeldet M. 2. 2.
Mannheim, den 21. Dezbr 1874
Bader
Bezirksfeldwebel

Nach Schwetzingen abgemeldet.
Mannheim, den 27. März 1876.
Bader
Bezirksfeldwebel

Gemeldet zu Schwetzingen
Philippsburg 7. April 1876
Werner
Bezirksfeldwebel

Abgemeldet nach Mannheim
Philippsburg den 11.6.76
Werner
Bezirksfeldwebel

Gemeldet. Stadt Carlsruhe
Mannheim, den 26. Juni 1876.
[illegible]
Bezirksfeldwebel

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.